

Jetzt rasche und unbürokratische Hilfe beantragen

Um die österreichischen Unternehmen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, hat das BMF eine Information über Sonderregelungen betreffend Coronavirus erstellt.

 **[Erweiterte Sonderregelungen betreffend Coronavirus \(Information des BMF\) \(PDF, 53 KB\)](#)**

Die steuerlichen Erleichterungen umfassen folgende Maßnahmen:

1. **Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)**

Um die Liquidität Ihres Unternehmens zu verbessern, können Sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer 2020 bis auf Null herabsetzen lassen. Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) automatisch nicht erhoben. Für Nachforderungszinsen, welche Veranlagungszeiträume vor 2020 betreffen, besteht die Möglichkeit eines Zahlungserleichterungsansuchens.

Die Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlung für das Jahr 2020 kann bis zum 31. Oktober 2020 gestellt werden. Der Antrag auf Herabsetzung kann über FinanzOnline in der vorgesehenen Funktion „Vorauszahlung“ im Menü „Weitere Services“ gestellt werden.

Alternativ dazu stellen wir Ihnen ein Formular zur Verfügung, mit dem Sie diese beantragen können. Sie können das ausgefüllte Formular Formular SR 1-CoV in FinanzOnline unter „Weitere Services/Sonstige Anträge“ hochladen und einbringen, per Post an Ihr zuständiges Finanzamt schicken oder dort persönlich abgeben. Bis 30. September 2020 können Sie das Formular auch per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at senden.

Bis 30. August 2020 können Sie mit diesem Formular gleichzeitig Zahlungserleichterungen bantragen (siehe dazu unten, 2.):

 **[Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus \(SR 1-CoV\) \(PDF, 319 KB\)](#)**

2. **Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)**

Stundungen, die nach dem 15. März 2020 aufgrund von Covid-Betroffenheit bewilligt wurden und am 1. Oktober 2020 auslaufen, werden automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert. In diese Verlängerung werden auch alle Abgaben einbezogen, die bis zum 25. September 2020 auf dem Abgabekonto verbucht wurden.


Alternativ zur Stundung kann ab sofort bis zum Ende der Stundungsfrist (längstens bis 1. Oktober 2020) ein Antrag auf eine begünstigte Ratenzahlung gestellt werden. Zunächst besteht ein Anspruch auf zwölf Monate Ratenzahlung; wenn pünktlich und vollständig bezahlt wird, kann im Falle erheblicher Härte nochmals eine Ratenzahlung für sechs Monate gewährt werden.

Zwischen 15. März 2020 und 15. Jänner 2021 werden keine Stundungszinsen festgesetzt. Danach beträgt der Stundungszinssatz 2 % und wird schrittweise angehoben (alle zwei Monate Erhöhung um 0,5 %).

Der Antrag auf Zahlungserleichterungen kann über FinanzOnline in der vorgesehenen Funktion „Zahlungserleichterung“ im Menü „Weitere Services“ gestellt werden.

-  **[Merkblatt \(PDF, 667 KB\)](#)**

Alternativ dazu stellen wir Ihnen ein Formular zur Verfügung, mit dem Sie die Zahlungserleichterung beantragen können: Bis 30. August 2020 können Sie das ausgefüllte Formular Formular SR 1-CoV verwenden. Ab dem 1. September 2020 verwenden Sie dafür bitte das Formular SR 2-CoV.

 **[Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus \(SR 1-CoV\) \(PDF, 319 KB\)](#)**

Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus (SR 2-CoV)

Sie können das ausgefüllte Formular in FinanzOnline unter „Weitere Services/Sonstige Anträge“ hochladen und einbringen, per Post an Ihr zuständiges Finanzamt schicken oder dort persönlich abgeben. Bis 30. September 2020 können Sie das Formular auch per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at senden.

3. Säumniszuschläge

Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. März 2020 und 31. Oktober 2020 sind keine Säumniszuschläge festzusetzen.

4. Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019

Für die Jahressteuererklärungen 2019 Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte wird die Frist allgemein bis **31. August 2020** erstreckt.

5. Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen

Zinsen für nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen werden bis zum **31. August 2020** automatisch nicht verhängt.

Zoll/Verbrauchssteuern/Altlastenbeitrag

Diese Regelungen gelten auch für die Einhebung der **Verbrauchssteuern** und des **Altlastenbeitrags**. Auch im Bereich des Zolls werden Stundungszinsen und Säumniszuschläge bei konkreter Betroffenheit auf einen Betrag bis zu Null Euro herabgesetzt bzw. nicht festgesetzt. Entsprechende Anträge werden von den Zollämtern sofort bearbeitet.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung.

Serviceangebote 

Wichtige Themen 

Häufig gesucht 

Organisation 

[Impressum](#) / [Datenschutz](#) / [Barrierefreiheitserklärung](#) / [Kontakt](#)

